



Tennisclub Wagshurst e.V. 1980

Satzung

§ 1: Name und Sitz

Der eingetragene Verein führt den Namen „Tennisclub Achern-Wagshurst“ und hat seinen Sitz in Achern-Wagshurst. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

§ 2: Aufgaben und Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Die Satzung wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung des Tennissports sowie die Schaffung der hierzu erforderlichen Voraussetzungen.

§ 3: Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Höhe der Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge und Spielgelder wird von der Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit bestimmt. Eine beabsichtigte Beschlussfassung muss in der Tagesordnung angekündigt werden.
4. Die Mitgliederbeiträge sind jeweils für das volle Kalenderjahr zu entrichten, auch dann, wenn der Beitritt oder das Ausscheiden während des Jahres erfolgt. Der Beitrag ist spätestens bis zum 1. April des laufenden Jahres bzw. zwei Wochen nach Zulassung des Beitritts zu entrichten.
5. Der Verein ist berechtigt, Kredite und Darlehen im Rahmen der Verhältnisse aufzunehmen. Hierüber entscheidet der Vorstand.

§ 4: Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Tennisclubs können nur natürliche Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt.
3. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Gegen seine Ablehnung kann binnen zwei Wochen schriftlich Einspruch erhoben werden. Über diese entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Die Eröffnung erfolgt persönlich, oder durch eingeschriebenen Brief. Die Frist beginnt spätestens mit der Aufgabe des Briefes bei der Post zu laufen.
4. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch schriftliche Austrittserklärung. Diese kann nur zum Jahresschluss erfolgen. Sie muss spätestens am (1. Oktober) **31. Dezember** des laufenden Jahres dem Verein gegenüber erklärt werden.
 - b. durch Beschluss des Vorstandes. Gegen den Beschluss kann binnen zwei Wochen schriftlich Einspruch erhoben werden, über den die nächste Mitgliederversammlung zu entscheiden hat. Die Eröffnung erfolgt persönlich oder durch eingeschriebenen Brief. die Frist beginnt spätestens mit der Aufgabe des Briefes bei der Post zu laufen.
 - c. durch Tod.

5. Der Vorstand kann den Ausschluss aus folgenden Gründen beschließen:
 - a. Nichtzahlen des Beitrages trotz Mahnung mit einer Fristsetzung von 14 Tagen. Während dieser Zeit besteht Platzsperre.
 - b. Nichterfüllung der satzungsgemäßen Pflichten, oder dauernde Verstöße gegen Ordnungsvorschriften des Vereins bzw. des Vorstandes.
 - c. unsportliches oder vereinschädigendes Verhalten.

§ 5: Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, die Plätze und sonstige Einrichtungen des Vereins während der festgesetzten Zeit zu benutzen. Die vom Vorstand aufgestellte Platzordnung ist zu beachten.
2. Die Mitglieder sind zu einem ordnungsgemäßen Gebrauch der Anlage und Einrichtungen verpflichtet. Eine sportliche Einstellung aller Mitglieder – auch gegenüber Anfängern – wird als selbstverständlich vorausgesetzt.
3. Der Verein haftet nicht für Schäden, die durch Ausübung des Sports oder sonst auf den Sportanlagen entstehen. Gäste sind von den jeweiligen Gastgebern zu unterrichten. Bei Unterlassung haftet das entsprechende Mitglied des Vereins für evtl. ihm hierdurch entstehende Schäden.

§ 6: Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7: Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf einberufen oder, wenn 1/3 der Mitglieder die Einberufung verlangt, innerhalb eines Monats; mindestens jedoch einmal im Jahr und zwar möglichst am Ende des Geschäftsjahres durch Bekanntgabe im örtlichen Verkündblatt.
2. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt und dem 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter (Versammlungsleiter) und dem Schriftführer unterschrieben.
3. Stimmberechtigt sind die anwesenden Mitglieder über 18 Jahre. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Satzungsänderungen müssen in der Tagesordnung angekündigt werden. Sie bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Die Jahresmitgliederversammlung nimmt die Rechenschaftsberichte des Vorstandes und der Kassenprüfer für das abgelaufene Geschäftsjahr entgegen und entlastet den Vorstand. Sie wählt den Vorstand und die Kassenprüfer.

4. **Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Ernennung von Ehrenmitgliedern. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung des passiven Mitgliedsbeitrages befreit.**

§ 8 Der Vorstand

1. Dem Vorstand des Vereins obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Beschlüsse und die Verwaltung des Vereins.
2. Der Vorstand besteht aus:

<ol style="list-style-type: none"> a. dem 1. Vorsitzenden b. dem 2. Vorsitzenden c. dem Kassenwart 	<ol style="list-style-type: none"> d. dem Sportwart e. dem Schriftführer f. dem Jugendwart g. und 3 Beisitzern
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit, durch geheime Wahl oder Akklamation.
4. Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB vom 1. und 2. Vorsitzenden jeweils alleine vertreten.
5. Bei Ausfall eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, für die Zeit bis zur nächsten Jahreshauptversammlung ein neues Vorstandsmitglied hinauszuwählen.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern. Die Mitwirkung des 1. oder 2. Vorsitzenden ist erforderlich.
7. Der 1. Vorsitzende oder dessen Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung und die Verhandlungen des Vorstandes. Er ruft den Vorstand zusammen, so oft die Lage der Geschäfte dies erfordert oder 3 Vorstandsmitglieder dies beantragen. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 9: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. November und endet am 31. Oktober.

§ 10: Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder einen diesbezüglichen Beschluss in einer jährlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung fassen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Achern, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne unserer Satzung zu verwenden hat.

Wagshurst, den 09.11.2012

Peter Hillbrecht, 1. Vorsitzender